

Beauftragte Personen für Aufzüge (umgangssprachlich Aufzugswärter*in)

Aufzugsanlagen sind gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Anhang 1 Nummer 4.6 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Satz 3 regelmäßig einer Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle durch beauftragte Personen (ugs. Aufzugswärter*in) zu unterziehen. Der Zeitabstand richtet sich nach Art und Umfang der Verwendung einer Aufzugsanlage.

Die wiederkehrenden Prüfungen durch eine zugelassene Stelle (TÜV NORD, DEKRA, TÜV Rheinland; GTÜ etc.) haben nichts mit der regelmäßigen Überprüfung der Aufzugsanlage durch einen Aufzugswärter*in zu tun und entbindet den*die Betreiber*in einer Aufzugsanlage nicht sich um einen Aufzugswärter*in zu kümmern bzw. das regelmäßige Prüfen durch diese*n.

Die Technische Regel der Betriebssicherheit (TRBS 3121) beschreibt und konkretisiert Sicherheitstechnische und organisatorische Anforderungen für den Betrieb von Aufzugsanlagen.

Darüber hinaus beschreibt sie das Tätigkeitsfeld eines*r Aufzugswärters*in, der*die dafür zu sorgen hat, dass der Aufzug vor der jeweiligen Verwendung durch Inaugenscheinnahme und erforderlichenfalls durch eine Funktionskontrolle auf offensichtliche Mängel kontrolliert wird. Einige Schutz- und Sicherheitseinrichtungen werden hier auch einer regelmäßigen Funktionskontrolle unterzogen.

Bei der Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle ist insbesondere zu kontrollieren:

- Ob die Zugänge zum Fahrkorb und zum Triebwerk sicher begehbar sind
- Ob im Triebwerksraum keine aufzugsfremden Gegenstände gelagert werden
- Ob der Fahrkorb nicht anfährt, solange eine Schachttür geöffnet ist
- Ob die Schachttür sich nicht öffnen lässt, wenn sich der Fahrkorb außerhalb der Türzone befindet
- Ob der Aufzug nicht mit offenen Türen fahren kann
- Ob die Haltegenauigkeit in den einzelnen Haltestellen vorhanden ist
- Ob die Notrufeinrichtung funktioniert
- Ob die Hinweise zur Personenbefreiung an der Hauptzugangsstelle lesbar und aktuell sind
- Ob der Notbremsschalter bzw. der TÜR-AUF-Taster wirksam ist
- Ob die Fahrkorbbeleuchtung funktioniert
- Ob die Fahrkorbwände und -türen sowie die Schachtwände und -türen nicht mechanisch beschädigt sind
- Ob der ordnungsgemäße Betrieb der Aufzugsanlage entsprechend den Herstellervorgaben stattfindet

Sie als Betreiber*in müssen mindestens zwei Personen beauftragen, welche sich gegenseitig vertreten (z.B. bei Urlaub oder Krankheit). Die regelmäßige Durchführung der Überprüfungen ist zu dokumentieren und muss bei Unfällen bzw. Schadens- und Versicherungsfällen vorgewiesen werden.

Die Aufzugswärter*innen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und für ihre Aufgaben besonders unterwiesen werden. Die Unterweisung kann durch Mitarbeiter*innen des Montagebetriebes oder des Instandhaltungsunternehmens erfolgen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und die unterwiesenen Personen sind in einer Liste, die am Betriebsort der Aufzugsanlage aufbewahrt wird (Prüfbuch), namentlich zu hinterlegen. Diese Unterweisung muss ggf. nach einer Modernisierung und ansonsten regelmäßig wiederholt werden!

Sie finden niemanden, der die Tätigkeit als Aufzugswärter*in übernehmen möchte?

Die Brosch Standardlift GmbH unterstützt Sie auch hier und übernimmt diese Tätigkeit im vollen Umfang.

Bei Fragen und Wünsche rufen Sie uns gerne an.